

Aktualitäten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(1998)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

■ Aus unserer Beratungstätigkeit

Die häufigsten Missverständnisse rund um die Bedarfsklärung

Im Zusammenhang mit dem neuen Spitex-Vertrag und den damit vereinbarten Tarifen ergeben sich für viele Spitex-Organisationen unterschiedliche Fragestellungen im Bereich «Massnahmen der Abklärung (Spitex-Bedarfsklärung) und Beratung». Wir haben die häufigsten Fragen gesammelt und versuchen hier, die damit verbundenen Missverständnisse zu klären.

Wer darf Bedarfsklärungen durchführen?

Die Bedarfsklärung muss in der Regel durch **eine erfahrene Fachperson**, wenn möglich mit Leitungsaufgaben, ausgeführt werden. Ohne **eine entsprechende Einführung** (on-the-job, während der Ausbildung, in speziellen Kursen) kann diese Aufgabe aus unserer Sicht nicht wahrgenommen werden.

Ist es überhaupt nötig, in der Hauspflege/Haushilfe eine Bedarfsklärung zu machen?

Bei der Bedarfsklärung handelt es sich um ein betriebliches Arbeitsinstrument, das in erster Linie dazu dient, den notwendigen Bedarf an Spitex-Leistungen abzuklären. Zusätzlich hilft die Bedarfsplanung unter anderem bei der Planung der Personaleinsätze, der Quantifizierung des Spitex-Pflegeaufwandes und der Erfassung wichtiger betriebsinterner Daten. Das zeigt, dass die Bedarfsklärung eine Voraussetzung für **alle Spitex-Dienstleistungen** ist. **Zur Erinnerung:** Für alle Dienstleistungen gemäss KLV Art. 7 ist die Bedarfsklärung seit dem 1. Januar 1998 obligatorisch.

Welcher Tarif wird verrechnet, wenn aufgrund der Bedarfsklärung «nur» hauswirtschaftliche (und keine kassenpflichtigen Spitex-Leistungen) nötig sind?

Ob aus der Bedarfsklärung kassenpflichtige oder andere Spitex-Leistungen resultieren, ist nicht ausschlaggebend für den Preis (Tarif). Die Konsul-

tation beim Arzt wird ja auch nicht teurer (oder billiger), weil nach der Konsultation eine Operation nötig wird (oder nicht). Wir empfehlen deshalb, für die Bedarfsklärung **immer den geltenden Tarif für «Massnahmen der Abklärung»** zu verrechnen.

Welcher Tarif soll verrechnet werden, wenn Spitex-Bezügerinnen und Bezüger keine ärztliche Verordnung einholen wollen?

Massnahmen der Abklärung und Beratung sind KLV-Leistungen, für die im Prinzip **der vereinbarte Tarif** angewendet werden muss. Dies gilt auch, wenn die Klientinnen und Klienten bewusst keine ärztliche Verordnung einholen wollen.

Wieviel Zeit darf für eine Bedarfsklärung verrechnet werden?

Es ist in jedem Fall die tatsächlich für die Abklärung/die Beratung **aufgewendete** Zeit in Rechnung zu stellen.

Darf der ausgefüllte Bedarfsplan an die Krankenkassen weitergeleitet werden?

Nein, **unter keinen Umständen!** Beim Bedarfsplan handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Zur Datenbekanntgabe an Dritte besteht grundsätzlich keine Rechtsgrundlage. Wir verweisen an dieser Stelle nochmals auf das «Merkblatt zum Datenschutz bei Spitex» der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich. Es liegt dem Bedarfsplan bei und wurde im November 1997 an alle Spitex-Trägerschaften und das Spitex-Personal verschickt.

Achtung: Die Krankenkassen können verlangen, dass ihnen **diejenigen Elemente der Bedarfsklärung mitgeteilt werden, welche die Leistungen gemäss KLV Art. 7 betreffen**. Das bedeutet, dass die Spitex-Organisationen auf Anfrage verpflichtet sind, den Kassen entsprechende Auskünfte über erbrachte Leistungen (z.B. Auszüge aus Arbeitsrapporten o.ä.) zu erteilen.

Haben Sie noch zusätzliche Fragen, die wir hier nicht beantwortet haben? Scheuen Sie sich nicht und rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne weiter.

FI

■ Gemeindepsychiatrische Pflege – eine neue Diplombildung am ISB

Möchten Sie eine Weiterbildung besuchen, bei der die spitalexterne Pflege von psychisch kranken Menschen im Zentrum steht?

Mit dem neuen Höheren Fachdiplom-Gemeindepsychiatrische Pflege können Pflegende, welche ein Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege und mindestens zwei Jahre Berufspraxis im Fachbereich Psychiatrie aufweisen, die spezifische ambulante Pflege von psychisch Kranken aller Alterstufen wahrnehmen.

Können die im Fachdiplom erworbenen Kompetenzen auch für die Spitexpflege genutzt werden?

Das neue Fachdiplom weist viele gemeinsame Lerninhalte mit dem Höheren Fachdiplom Spitex-Pflege auf. Die Grundlagen der Pflegeinhalte sind gleich. Die KursteilnehmerInnen werden befähigt, die entsprechende Pflegesituationen wie auch einen längeren, komplexen Pflegeprozess mit angemessenen Methoden zu planen, lenken und überprüfen.

Welche Ausbildungsziele beinhaltet die neue Ausbildung?

Nach erfolgreichem Kursabschluss sind die TeilnehmerInnen in der Lage:

- eine einzelne Pflegesituation wie auch einen längeren Pflegeprozess mit angemessenen Methoden zu planen, lenken und überprüfen
- psychisch Kranke in der Spitex oder in der Sozialpsychiatrie so zu pflegen, dass sie in ihrem sozialen Umfeld integriert sind und ihren Alltag selbständig gestalten können
- PatientInnen und ihre Angehörigen als dynamische Systeme wahrzunehmen und sie in ihrer jeweiligen Lebenssituation ressourcenorientiert und partnerschaftlich zu begleiten,
- ihren Aufgabenbereich in einem interdisziplinären Kontext zu definieren und mit anderen Berufsgruppen und Stellen zusammenzuarbeiten
- Wissen und Können gezielt und fachgerecht an PatientInnen, Angehörige und MitarbeiterInnen weiterzugeben.

(Detailangaben finden

Sie auf Seite 12).

Maja Nagel